

Juli 2016

Häufig erreicht uns seitens unserer Kunden die Frage, ob eine Stiftung nach Schweizer Recht noch Sinn mache und wie das Vorgehen sei, eine solche zu gründen. Wir haben Herrn Oliver Arter, Stiftungsexperten der bekannten Rechtsanwaltskanzlei Froiep AG, gebeten, für uns die wichtigsten Punkte zusammenzufassen.



Dr. Ariel Sergio Goekmen, LL.M.
Member of the Executive Board
arielsergio.goekmen@schroders.com
+41 (0)79 922 22 57

Motivation zur Stiftungserrichtung

Gemeinnützigen Stiftungen wird vermehrt mediale Aufmerksamkeit zuteil. Der Grund hierfür zeigt sich weniger im kontinuierlichen Wachstum des schweizerischen Stiftungssektors, welcher mittlerweile über 13'000 Stiftungen aufweist, sondern viel mehr im wohlthätigen Engagement namhafter und einflussreicher Unternehmer.

Im Mittelpunkt der Errichtung jeder gemeinnütziger Stiftung steht die Absicht Gutes zu tun und eine Gabe an die Gesellschaft zu erbringen. Nicht selten wird eine Stiftung aber aus einer Mehrzahl unterschiedlicher Gründe errichtet, welche sich sowohl aus der inneren Gesinnung als auch dem persönlichen Umfeld des Stifters ergeben. Immer häufiger werden deshalb Stiftungen errichtet, die sowohl auf philanthropischen als auch auf wirtschaftlichen Überlegungen beruhen. Paradebeispiel hierfür ist die Errichtung einer Stiftung, welcher das eigene Unternehmen als Stiftungsvermögen gewidmet wird. Dieses soll im Rahmen der Nachfolgeplanung, beispielsweise weil der Stifter über keine Nachkommen verfügt, die das Unternehmen weiterführen können oder wollen, er die Veräusserung und Zersplitterung seines Unternehmens nach dem Tod befürchtet oder Arbeitsplätze erhalten werden sollen, durch die Stiftung gehalten und langfristig erhalten werden. Gleichzeitig sollen die Erträge des Unternehmens – zumindest teilweise – gemeinnützigen Zwecken dienen.

Errichtungsvoraussetzungen

Aus Art. 80 ZGB ergeben sich drei unerlässliche materielle Voraussetzungen für die Errichtung einer Stiftung, welche in der Stiftungsurkunde selbst auszuweisen sind. Es sind dies der Wille eine Stiftung zu errichten, das Anfangsvermögen, welches im Sinne der Widmung eine definitive Trennung vom Stifter zu Gunsten des neu zu schaffenden Rechtssubjekts erfahren muss, sowie der Zweck, welcher durch die zu errichtende Stiftung verfolgt werden soll.

Für die Errichtung einer Stiftung bedarf es eines Anfangskapitals, welches nach stetiger Praxis der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht mindestens CHF 50'000.00 zu betragen hat. Ein geringeres Anfangskapital ist ausnahmsweise zulässig, sofern der Stifter aufzeigt, dass mit weiteren hinreichenden Zuwendungen ernsthaft zu rechnen ist.

Zusätzlich bestehen formelle Errichtungsvoraussetzungen. Neben der einzuhaltenden Form – öffentliche Urkunde oder Verfügung von Todes wegen –, hat ein Eintrag der Stiftung ins Handelsregister zu erfolgen. Hierzu bedarf es weiterer Angaben, wie Name und Sitz der Stiftung, Bezeichnung einer allfälligen Revisionsstelle oder Benennung der Stiftungsräte.



Steuerbefreiung

Für eine Steuerbefreiung – nicht für alle Stifter ist die Steuerbefreiung zentral – ist die Verfolgung eines Stiftungszwecks, der im Allgemeininteresse liegt, grundlegende Voraussetzung. Stiftungen erhalten insbesondere für Gewinn und Kapital eine Steuerbefreiung, wenn das Gemeinwohl durch Tätigkeiten im karitativen, humanitären, gesundheitsfördernden, ökologischen, erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Bereich gefördert wird. Mögliche Stiftungszwecke, die zu einer Steuerbefreiung führen, sind beispielsweise die soziale Fürsorge, Kunst und Wissenschaft, Unterricht, die Förderung der Menschenrechte, Heimat-, Natur- und Tierschutz sowie die Entwicklungshilfe.

Besteht das Stiftungsvermögen einer gemeinnützigen Stiftung aus einem Unternehmen, ist die Steuerbefreiung an weitere Voraussetzungen geknüpft. Sicherzustellen ist insbesondere, dass die Stiftung keinen dominie-

renden Einfluss auf das Unternehmen ausübt. Dies erfordert auch, dass eine organisatorische und personelle Trennung zwischen Stiftungsrat und oberstem Leistungsorgan des Unternehmens geschaffen wird, wobei es zulässig ist, dass eine Verbindungsperson in beiden Gremien tätig ist. Weiter ist erforderlich, dass die Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist. Aus diesem Grund wird verlangt, dass die Stiftung regelmässig substantielle Zuwendungen aus dem Unternehmen erhält, und mit diesen tatsächlich eine altruistische im Allgemeininteresse liegende Tätigkeit ausübt.

Einflussmöglichkeit des Stifters

Mit der Entstehung der Stiftung erlangt diese ihre Selbständigkeit und ist dem Willen des Stifters entzogen. Dennoch gibt es Möglichkeiten für den Stifter weiterhin Einfluss auf die Stiftung auszuüben. Zulässig ist es, dass der Stifter selber Mitglied des Stiftungsrates ist und damit über die Verwaltungstätigkeit mitentscheidet. Prinzipiell zulässig ist es sogar, dass der Stifter einziges Stiftungsorgan ist. Allerdings kommen dem Stifter in seiner Funktion als Stiftungsrat keine besonderen Rechte zu, und er hat sich, wie jeder andere Stiftungsrat auch, an die Stiftungsurkunde zu halten.

Zusätzlich hat der Stifter die Möglichkeit sich in der Stiftungsurkunde sog. Einwirkungsrechte vorzubehalten, welche ihm eine gewisse Einflussnahme auf die Stiftung ermöglichen, dies selbst dann wenn er selber nicht Mitglied des Stiftungsrats ist. Der Stifter kann sich

beispielsweise das Recht vorbehalten einzelne oder alle Stiftungsräte zu wählen oder abzurufen, Stiftungsbeschlüsse von seiner Genehmigung abhängig zu machen, oder sich die Möglichkeit einzuräumen ein Stiftungsreglement, gegebenenfalls mit Weisungen an die Organe, zu erlassen. Weiter hat der Stifter gemäss Art. 86a ZGB die Möglichkeit den Zweck der Stiftung abzuändern, sofern ein entsprechender Vorbehalt in die Stiftungsurkunde aufgenommen wurde. Unzulässig ist es allerdings, wenn der Stifter in der Stiftungsurkunde den Stiftungsorganen, sich selbst, seinen Rechtsnachfolgern oder Dritten ein freies Auflösungsrecht einräumt. Denkbar ist aber, dass der Stifter bereits im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung deren Existenz befristet oder deren zukünftige Auflösung vorbestimmt.

Folgerung

In den nächsten fünf bis zehn Jahren haben rund 70'000 Klein- und Mittelunternehmen, die mehrheitlich in Familienbesitz stehen, ihre Nachfolge zu regeln. Neben der unternehmerischen Tätigkeit verfolgen Familienunternehmer oft auch gemeinnützige Aktivitäten.

Durch die Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung, in welche das eigene Unternehmen eingebracht wird, besteht eine optimale Möglichkeit, sowohl philanthropische Ziele zu verfolgen, das eigene Unternehmen in den Dienst des Gemeinwohls zu stellen und gleichzeitig die Unternehmensnachfolge zu regeln.

Autor:

Rechtsanwalt Oliver Arter, TEP, Konsulent FRORIEP AG
Bellerivestrasse 201, 8034 Zürich, Schweiz
oarter@froriep.ch
T: +41 44 386 60 00 F: +41 44 383 60 50

Schroders ist eine globale Vermögensverwaltungsgesellschaft mit 38 Filialen in 28 Ländern in Europa, Nord- und Südamerika, Asien und dem Nahen Osten und 3700 talentierten Mitarbeitern. Das Unternehmen verwaltet CHF 447.7 Milliarden (31.3.16) und zählt renommierte institutionelle Anleger und Privatanleger, Finanzinstitutionen, Wohltätigkeitsorganisationen und High-Net-Worth-Personen aus der ganzen Welt zu seiner Kundschaft. Das Geschäftsfeld Wealth Management, zu dem die Schroder & Co Bank AG in der Schweiz zählt, macht ca. 10% des gesamten Schroders plc Geschäfts aus.

Als Unternehmen mit einer über 210-jährigen Tradition und dank der stabilen Eigentümerschaft kann sich Schroders eine langfristige Betrachtung sowohl der Märkte und der Kundenbeziehungen als auch des Geschäftsausbaus erlauben. Schroders ist seit 1959 an der Londoner Börse notiert und Mitglied im FTSE 100.

In der Schweiz beschäftigt Schroders 290 Mitarbeiter und administriert CHF 66 Milliarden kumuliertes Vermögen (31.12.15). Die Schroder & Co Bank AG verfügt über eine volle Banklizenz und fokussiert als spezialisierte Privatbank auf die Bedürfnisse von anspruchsvollen Anlagekunden und externen Vermögensverwaltern.

Haftungsausschluss

Der Inhalt dieses Dokuments dient lediglich Informationszwecken und gibt nicht unbedingt die Meinung der Schroder & Co Bank AG wieder. Die Information in diesem Dokument kann sich ohne vorherige Ankündigung jederzeit ändern. Es wird keine Gewähr für die Aktualität oder Vollständigkeit der Information gegeben. Sie stellt weder eine Empfehlung noch ein Angebot zum Abschluss irgendeines Rechtsgeschäfts dar. Jede Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die sich aus dieser Information ergeben, wird ausgeschlossen.

Herausgegeben von Schroder & Co Bank AG, Central 2, P.O. Box, 8021 Zurich, www.schroders.ch. Kundenservice: Ihre Fragen oder Anregungen sind uns wichtig. Bitte verwenden Sie dazu folgende E-Mail-Adresse: feedback@schroders.com